

Der Abend
12. IV. 1917

u
212
21

Die Angestellten und die Preistreiberei- Verordnung.

Der Gehilfenausschuß des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft hielt gestern eine sehr zahlreich besuchte Versammlung ab, in der Obmann Pich in längerer Rede gegen die Ungenauigkeiten und die Unklarheit der neuen Preistreiberverordnung Stellung nahm. Das Wesentliche seiner Ausführungen war: Die neue Verordnung ist unklar und ungerecht, denn sie trifft in gleicher Weise Unternehmer und Angestellte. Der Angestellte ist aber an einer Preistreiberei nie so beteiligt wie der Unternehmer, hat auch kein solches Interesse daran und ist infolge seiner Abhängigkeit von dem Unternehmer nur dessen Werkzeug. Diese Rede wurde mit großem Beifalle aufgenommen und eine Kundgebung angenommen, die eine Überprüfung der Verordnung fordert.

In dieser Sache können wir die Partei der Angestellten nur bedingt nehmen. Wir begreifen selbstverständlich nur zu gut, daß der Angestellte keinen Einfluß auf die Geschäftsführung nehmen kann und daß ein Widerspruch seine Kündigung fast immer zur sicheren Folge hätte; aber in diesem Falle ist die Anzeigepflicht eine soziale Pflicht, und wir glauben nicht, daß eine aus solchen Gründen erfolgte Kündigung vor Gericht bestehen würde. Deshalb ist es notwendig und wird hiemit gefordert, daß der Angestellte strafflos zu bleiben hat, wenn er die Mitwirkung an der Preistreiberei verweigert, und daß eine aus diesem Anlasse ausgesprochene Kündigung rechtswirksam bleibt.